

Bonn, 02.10.2014

## **Zusammenfassung:**

# **Naturschutz- und artenschutzrechtliche Konflikte bei Eingriffen im Bereich des Oberweseler Oelsbergs (Erneuerung von Bank-, Bett- und Kammerecktunnel: Varianten gelb und orange)**

### Grobe Bilanzierung des Eingriffs

- Gravierende baubedingte Störungen und Verlust beträchtlicher Flächen des Oelsbergs als wertvolles Weinanbaugebiet und zugleich Lebensraum bedrohter und streng geschützter, wärmeliebender Tierarten.
- Damit einhergehend massive Störung des Vogelschutzgebiets Mittelrheintal und der ursprünglich vorgesehenen Erhaltungsziele.
- Massive artenschutzrechtliche Konflikte mit hochbedrohten bzw. streng geschützten Tierarten, die in diesem Bereich vorkommen. Insbesondere folgende Arten wären betroffen und können nicht ohne weiteres ausweichen (wie z. B. die untersuchten Gruppen Vögel und Fledermäuse, hierunter allerdings auch zahlreiche streng geschützte Anhangs-Arten):
  - Rotflügelige Ödlandschrecke (vom Aussterben bedroht)
  - Zauneidechse (FFH-RL Anhang IV, streng geschützt)
  - Mauereidechse (FFH-RL Anhang IV, streng geschützt)
  - Schlingnatter (FFH-RL Anhang IV, streng geschützt).
- Zerstörung und Störung geschützter Lebensräume (z. B. der vorstehend genannten FFH-Anhangsarten)

### Bewertung der Datenlage

- Bislang keine Berücksichtigung der Gruppe der Reptilien – trotz publizierter und damit bekannter Vorkommen und des strengen Schutzstatus der Arten (s.o.).
- Teilweise nicht nachvollziehbare Interpretation und Prognose geringer Konflikte mit der untersuchten Gruppe der Vögel sowie fehlende Auswertung vorhandener (publizierter) Daten.
- Keine differenzierte Darstellung der Flächen-Konflikte hinsichtlich wertvoller Lebensräume, bereits vorhandener Ausgleichsflächen, des Vogelschutzgebiets Mittelrheintal und des Widerspruchs zu den eigentlich vorgesehenen Entwicklungszielen.

## Einschätzung der Verfahrensweise zur Variantenbeurteilung

- In den vorliegenden Unterlagen werden gravierende Konflikte durch die Tunnelportale der Varianten orange und gelb trotz vorhandener Daten nicht thematisiert.
- Die Untersuchungen zur Fauna beinhalten eine nur unvollständige Auswahl von Zielgruppen.
- Da die Untersuchungen, Auswertungen und Schlussfolgerungen weder umfassend, noch zielführend, noch sehr tiefgreifend sind, ist die Charakterisierung der Varianten, die in den Oelsberg eingreifen, aus Natur- und Artenschutzsicht nicht transparent genug. Für den Prozess der Variantenbeurteilung und -findung sind die Angaben zum Schutzgut Natur und Arten nicht belastbar.

## Einschätzung des Planungs- und Genehmigungsprozesses bei Beeinträchtigung streng geschützter Arten und Lebensräume

- **Eingriffe im Bereich Oelsberg würden zahlreiche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen: Dies betrifft die streng geschützten Arten (z. B. Anhangsarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie).**
- **Darüber hinaus würden – auch falls Tiere nicht direkt betroffen sein sollten – ihre streng geschützten Lebensräume beeinträchtigt werden.**

Gemäß § 15 BNatSchG gebietet die Eingriffsregelung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Hierbei spielt sowohl die Wahl von Trassenvarianten mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen maßgeblich eine Rolle, als auch die Frage, ob – nach der vorzunehmenden Abwägung – das Allgemeinwohl überwiegt.

- **Die Anforderungen, die an Eingriffe und Planungen mit Auswirkungen auf streng geschützte Arten gestellt werden, sind sehr hoch und mit Risiken verbunden.**

Abgesehen von der generell hohen Justiziabilität bei Verfahren, die Anhangsarten betreffen (und den damit verbundenen Unwägbarkeiten im Planungsrecht und im Zeitplan) müssten für alle streng geschützten Arten Art-für-Art-Betrachtungen vorgenommen werden. Eine angestrebte Befreiung beinhaltet fundierte Untersuchungen zum Vorkommen der Arten und zum Zustand ihrer Populationen.

- **Ausnahmen sind gem. § 45 BNatSchG bereits unzulässig, wenn es zumutbare Alternativen gibt oder sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.**

Neben weiteren hier nicht einschlägigen Gründen, wären lediglich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Anlass für eine Befreiung von den Verbotstatbeständen.

Unter Umständen sind – je nach Art – spezifische Artenschutzmaßnahmen (z. B. Umsiedlungen) oder vorgezogene Ausgleichs- bzw. Artenschutzmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) notwendig, die rechtzeitig vor Beginn des Eingriffs durchzuführen und deren Erfolg vorab nachzuweisen ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese oft nur schwer durchzuführen sind und der – nachzuweisende – Erfolg nicht planbar ist.